Name und Berlin, den

Adresse der Eltern

Bezirksamt Neukölln von Berlin

GB Jugend

ZF – 1 Kindertagesbetreuung

**Betreff: Widerspruch gegen den Bescheid vom …**

**Ihr Zeichen …**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gegen den Bescheid vom …, zugegangen am … zum oben genannten Aktenzeichen

Widerspruch.

**Meinen Widerspruch begründe ich wie folgt:**

Die Voraussetzungen eines Personalzuschlags für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b Kindertagesförderungsgesetz i.V.m. § 17 der Verordnung zum Kindertagesförderungsgesetz liegen vor.

Es geht hier um einen Zuschlag für Kinder nicht deutscher Herkunftssprache. Die Begriffe „nichtdeutscher Erstsprache“ beziehungsweise „nichtdeutsche Herkunftssprache“ werden wortgleich definiert in § 17 Abs. 1 S. 1 der „Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule“ und in § 17 Abs. 1 S. 1 der „Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I“. Diese Definition lautet:

*„Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Kinder, deren Kommunikationssprache innerhalb der Familie nicht Deutsch ist.“*

Diese Voraussetzung liegt hier vor. Innerhalb der Familie wird in diesem Fall ….. gesprochen. Damit ist die Kommunikationssprache innerhalb der Familie nicht Deutsch. Es ist demnach für die Gewährung des Zuschlags irrelevant, wo die Elternteile geboren sind und ob sie noch anderer Sprachen mächtig sind. Wichtig ist, welche Sprache innerhalb der Familie überwiegend gesprochen wird.

Auch nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift kann hier allein die Kommunikationssprache innerhalb der Familie gemeint sein und nicht die Staatsangehörigkeit oder gar der Geburtsort der Eltern. Es geht ja darum, dass innerhalb der Kindertagesstätten, die eine gewisse Anzahl von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache betreuen, zusätzliches sozialpädagogisches Personal zur Verfügung gestellt werden soll, um Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache besonders zu fördern. Dieser besondere Förderbedarf ergibt sich daraus, dass Kinder, die von Geburt an innerhalb ihrer Familien nicht überwiegend Deutsch sprechen, in der Regel mehr Zeit und Unterstützung für den Erwerb der deutschen Sprache in der Kindertagesstätte benötigen als Kinder, in deren Familien Deutsch gesprochen wird. Kindertagesstätten leisten demnach einen sehr wesentlichen Beitrag für den Erwerb der deutschen Sprache. Dies nimmt aber im pädagogischen Alltag zusätzliche Zeit in Anspruch. Der zusätzliche Auffand entsteht dabei völlig unabhängig davon, wo die Eltern geboren sind. Allein entscheidend ist die Kommunikation innerhalb der Familie.

Nur am Rande erwähnt sei dabei auch, dass es aus pädagogischer Sicht durchaus zu befürworten ist, dass die Eltern mit dem Kind innerhalb der Familie in der Sprache sprechen, die Ihnen am nächsten ist und mit der sie sich selbst am meisten identifizieren. Auch hier gilt das völlig unabhängig von Geburtsort oder Staatsangehörigkeit der Eltern.

Ich bitte um Bestätigung des fristgerechten Eingangs meines Widerspruchs.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Eltern